

§ 20 Überleitungsregelungen

Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen sowie einmalige Beiträge nach § 11 HKAG geleistet worden oder noch zu leisten, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Straßenausbau-

beitrages für die Abrechnungsgebiete unberücksichtigt. Diese Grundstücke bleiben solange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei der Veranlagung zum wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag dem Betrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, wenigstens für die Dauer von fünf und längstens für die Dauer von 25 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs (sachliche und persönliche Beitragspflicht) bzw. Leistung gemäß vertraglicher Vereinbarung.

Zu § 20 – Überleitungsregelungen

Gemäß § 11 a) Abs. 6 HessKAG müssen die Gemeinden in den Satzungen Überleitungsregelungen für die Fälle treffen, in denen Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind oder geleistet wurden. Entsprechendes gilt, wenn von einmaligen Beiträgen nach § 11 HessKAG auf wiederkehrende Beiträge oder von wiederkehrenden auf einmalige Beiträge umgestellt wird. Die Überleitungsregelungen sollen vorsehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 25 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden. Der Zeitraum soll fünf Jahre nicht unterschreiten.

Mit der Regelung in § 20 des Satzungsmusters soll diese gesetzliche Vorgabe zur Verhinderung einer Doppelbelastung erfüllt werden. Anknüpfungspunkt der Verschonungsregelung ist hierbei der Umfang der einmaligen Belastung. Die so belasteten Grundstücke bleiben daher solange vom wiederkehrenden Beitrag frei, bis rechnerisch die Summe der jährlichen wiederkehrenden Beiträge für das einzelne Grundstück erreicht wird. Als Korrektiv ist hier jedoch der Zeitrahmen des § 11 a) Abs. 6 KAG zu beachten. So ist die Beitragsfreiheit unabhängig von der Höhe der einmaligen Belastung nur längstens 25 Jahre ab Entstehen der sachlichen und persönlichen Beitragspflicht bzw. der Leistungen gemäß vertraglicher Vereinbarung möglich. Allerdings darf ebenfalls unabhängig von der Höhe der einmaligen Belastung die Beitragsfreiheit einen Zeitraum von fünf Jahren nicht unterschreiten (ebenfalls ab Entstehen des Beitragsanspruchs bzw. Leistung gemäß vertraglicher Vereinbarung).

Der Begriff der „Entstehung des Beitragsanspruchs“ in § 11 a) Abs. 6 KAG kann nach einer Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz zu gleichlautenden Gesetzesformulierungen dort vom Satzungsgeber derart bestimmt werden, dass die Verschonungsfrist nicht schon zu dem Zeitpunkt beginnen soll, in dem die Erschließungs- bzw. Ausbaubeiträge entstanden sind, sondern zusätzlich voraussetzt, dass der Beitrag mittels Bescheid festgesetzt wurde.

Für den Fall der Erschließung aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Erschließungsvertrages darf als Zeitpunkt des Beginns der Verschonungsfrist die erfolgte Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistungen bestimmt werden (vgl. Urteil OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10.06.2008, Az.: 6 C 10255/08, Rn. 25 und 26, KStZ 2009, 37 - 40).

Alternativ zur Überleitungsregelung im Satzungsmuster könnte die Gemeinde auch in § 20 konkret jede einzelne Verkehrsanlage benennen und für die jeweils dort anliegenden Grundstücke den Zeitraum der Verschonungsfrist bzw. den Ablauf der Verschonungsfrist festsetzen.